



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09092**
Datum: 06.08.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.7200.650000.0
Verfasser: Frau Franz
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	14.10.2010	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.10.2010	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.10.2010	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.10.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: 2. Satzung zur Änderung der "Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2006"

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2006“ wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkung: keine.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Begründung:

BEGRÜNDUNG

I. Anlass und Ziele der Satzungsänderung

Mit dem „Vertrag über die Behandlung von überlassungspflichtigen Abfällen“ wurde die RAB Halle GmbH (im Folgenden RAB) beauftragt, bestimmte in der Stadt Halle (Saale) angefallene Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen zu behandeln. Mit dem Änderungsvertrag vom 02.02.2010 wurde der Vertragsgegenstand dahingehend geändert, dass diese Abfälle in einer Sortieranlage am Standort Schkopau, OT Döllnitz von der RAB zu behandeln sind. Im genehmigten Annahmekatalog für diese Sortieranlage ist geregelt, welche Abfallarten von der RAB angenommen werden dürfen. Die Sortieranlage soll ab dem 1.1.2011 diese Abfälle aus der Stadt Halle (Saale) annehmen und behandeln.

Die Abfallwirtschaftssatzung (im Folgenden AbfWS) regelt im § 3 Abs. 3 im Zusammenhang mit der Anlage 1, welche Abfallarten von der Entsorgungspflicht insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen sind. Grundlage hierfür sind die jeweiligen vertraglichen Regelungen der beauftragten Dritten

- Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) und
- RAB Halle GmbH (RAB)

zu den Entsorgungswegen der überlassenen Abfälle. Da der Hausmüll, die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle und der Sperrmüll ab 2011 nicht mehr direkt in thermische Entsorgungsanlagen verbracht werden, sondern in der Sortieranlage der RAB behandelt werden, ist die Anlage 1 inhaltlich nunmehr an deren Annahmekatalog anzupassen.

D. h. alle Abfallarten, die im Annahmekatalog der RAB enthalten sind, darf die Stadt nicht von der Entsorgung ausschließen, da sie (selbst) über entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten für diese Abfälle verfügt.

II. Änderungen in der Abfallwirtschaftssatzung

1. Anpassung an neue **Gesetze** bzw. Gesetzesänderungen (z. B. Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Inkrafttreten des Batteriegesetzes)
2. **formelle** Korrekturen (die Hallesche Wasser und Abwasser GmbH und die Stadtwirtschaft GmbH Halle sind 2009 zu einem neuen Unternehmen, der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, verschmolzen)
3. **inhaltliche** Überarbeitung der Anlage 1 „Ausgeschlossene Abfälle“ aufgrund des nunmehr vorliegenden genehmigten Annahmekataloges der Sortieranlage der RAB

Im § 16 Abs. 5 ist der Begriff „verpressen“ durch den Überbegriff „verdichten“ zu ersetzen, da andernfalls nicht alle Möglichkeiten der unzulässigen Verdichtungsmaßnahmen von Abfällen erfasst werden.

2. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2006“

Aufgrund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408)** und §§ 3 und 4 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) **vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44)** hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 27.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2006 wird wie folgt geändert:

a) die 7. Zeile im Abkürzungsverzeichnis wird geändert in

BattG	Batteriegesetz
-------	----------------

b) die beiden letzten Zeilen im Abkürzungsverzeichnis werden geändert in

Stadtwirtschaft	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH
Wertstoffmärkte GmbH	Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

c) in § 1 Abs. (2) Satz 3 werden die Worte „Stadtwirtschaft GmbH Halle“ ersetzt durch „Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH“

d) § 16 Abs. (5) Satz 3 wird ersetzt durch:

Es ist nicht gestattet, in den Abfallbehältern Abfall mit mechanischen Hilfsmitteln zu verdichten, einzustampfen oder einzuschlämmen oder die Abfallbehälter mit verdichtetem Abfall zu befüllen, wenn hierdurch die Schütt- bzw. Sortierfähigkeit der Abfälle beeinträchtigt wird oder die Abfallbehälter beschädigt werden.

e) in der Legende zur Anlage 1 „Ausgeschlossene Abfälle“ wird der Abschnitt zu „BattV¹“ ersetzt durch

BattG	der Rücknahmepflicht des BattG unterliegende Abfälle, die von der Stadt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund § 13 BattG an den Sammelstellen erfasst und den Rücknahmesystemen zur Abholung bereitgestellt werden
-------	--

Gleichzeitig wird die Erläuterung zu „¹“ am Ende der Legende gestrichen.

f) die Zuordnung folgender Abfallarten in Anlage 1 wird wie folgt geändert

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgungsausschluss nach § 15 (3) KrW-/AbfG
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELEN	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	E
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 06 99	Abfälle a. n. g.	E
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	E
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	ggf. VO (EG) Nr.1774/2002
02 07 99	Abfälle a. n. g.	E
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	E
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	E
03 01 99	Abfälle a. n. g.	E
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	E
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	E
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
03 03 99	Abfälle a. n. g.	E
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	E
04 01 99	Abfälle a. n. g.	E
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
04 02 99	Abfälle a. n. g.	E
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 13	Kunststoffabfälle	E
07 02 99	Abfälle a. n. g.	E
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	E
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	E
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	E
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	E
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	E

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgungsausschluss nach § 15 (3) KrW-/AbfG
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	E
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	E
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	E
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	E
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 19	Kunststoffe	E
16 01 22	Bauteile a. n. g.	E
16 01 99	Abfälle a. n. g.	E
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	E
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	S bzw. BattG
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	S bzw. BattG
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	BattG
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	BattG
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	BattG
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 02	Aluminium	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	E
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	E
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	E
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	E
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgungsausschluss nach § 15 (3) KrW-/AbfG
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	E
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	E
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 01	Papier und Pappe	E
19 12 08	Textilien	E
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	ggf. VO (EG) Nr.1774/2002
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	S bzw. BattG
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	S bzw. BattG

* gefährliche Abfallart

§ 2 Diese Satzung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Halle (Saale),